



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

3. Der Luftschutz im Unterricht und die Führungsaufgabe des Schulleiters

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

gekommen werden soll. Wesentlicher ist ein Einwand, der grundsätzliche Bedeutung hat, weil er sich gegen die Zersplitterung der Luftschutzunterweisung wendet. Wenn der Schüler im Unterricht der verschiedensten Fächer vom Luftschutz hört, wenn hier diese, dort jene Maßnahme aus seinem großen Gebiet besprochen wird, so besteht allerdings die Gefahr, daß ihm das Ganze nicht als eine geschlossene Einheit entgegentritt, sondern ihm der Ueberblick fehlt und alles als ein Mosaik von Einzelfragen erscheint.

Der „Luftschutzerlaß“ berücksichtigt diese durchaus nicht wünschenswerte Möglichkeit und beseitigt sie in seinen „Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schulen“ durch geeignete Vorschriften.

3. Der Luftschutz im Unterricht und die Führungsaufgabe des Schulleiters

Auf zwei Wegen soll der Einbau der Luftschutzstoffe in den Unterricht erfolgen:

1. durch gelegentliche Besprechung der Luftschutzfragen in allen dazu geeigneten Fächern — im folgenden kurz als „gelegentliche Unterweisungen“ bezeichnet,
2. durch pflichtmäßiges Erarbeiten gewisser Lehrstoffe in bestimmten Fächern nach genauen Richtlinien für die verschiedenen Schularten — im folgenden kurz als „Pflichtunterricht“ bezeichnet.

Die Vorschrift der Ziffer 2 sichert die feste Grundlage für die gesamte Luftschutzunterweisung und -erziehung. Sie fordert von den Schulen im naturwissenschaftlichen Unterricht und in der Leibeserziehung die Behandlung der wesentlichen Fragen:

- a) der Brandgefahr und des Brandschutzes,
- b) der Gasgefahr und des Gasschutzes, einschl. der Ersten Hilfe bei Kampfstoffverletzungen,
- c) des Verhaltens in Luftschutzräumen.

Ein Blick in die „Richtlinien“ (S. 333) zeigt die bereits früher erwähnte Tatsache, daß die Art der Behandlung in den verschiedenen Schularten ganz verschieden sein muß. Auch die Luftschutzunterweisung muß sich den allgemeinen Unterrichts- und Erziehungszielen dieser Schularten naturgemäß anpassen.

Wesentlich ist, daß die ausgewählten Gebiete das praktisch Wichtigste umfassen, was unbedingt not tut. Da ihre Behandlung auf wenige, noch dazu verwandte und meist in der Hand eines Lehrers liegende Fächer verteilt ist, ist hier eine Auflösung des einheitlichen Gesamteindrucks weniger zu besorgen. Wenn mehrere Lehrer an diesem Teil der Unterweisung beteiligt sind, wie es bei größeren Schulen z. T. der Fall sein wird, kann ihre enge Zusammenarbeit die letzten Hindernisse beseitigen.

Damit ist die nötige zusätzliche Maßnahme des „Luftschutzerlasses“ zur Vermeidung jeder Zersplitterung in der Luftschutzarbeit angedeutet. Sie liegt in der vom Erlaß besonders eindringlich betonten Führungsaufgabe, die dem Schulleiter gestellt worden ist. Er ist für die sinnvolle Durchführung des Erlasses verantwortlich; er wird daher durch geeignete Maßnahmen auch dafür zu sorgen haben, daß die Einheitlichkeit der Luftschutzunterweisung und -erziehung an seiner Schule gewahrt ist. Das wird, wie oben schon erwähnt, verhältnismäßig leicht beim Pflichtunterricht zu erreichen sein; weniger leicht bei den gelegentlichen Unterweisungen.

Der Erlaß zählt die zu treffenden Maßnahmen nicht auf. Im Folgenden soll eine Reihe von Vorschlägen dazu gegeben werden, die naturgemäß nur als Anhalt dienen können.

1. Aufstellung eines Luftschutzlehrplanes für die Anstalt, in dem die Luftschutzstoffe auf die verschiedenen Klassen und Fächer verteilt sind, getrennt nach pflichtmäßig und gelegentlich zu behandelnden Aufgaben. Dieser Plan muß vor allem bei den gelegentlichen Unterweisungen Ueberschneidungen verhindern. Er kann von Jahr zu Jahr gewissen Änderungen unterworfen werden, da Vorbildung und Sonderinteressen der Lehrkräfte und der Klassen sehr wohl berücksichtigt werden können. Einen Anhalt für den Plan werden die späteren Einzelausführungen geben. Besonders wichtig ist er für die Berufs- und Fachschulen, da bei ihnen die „Richtlinien“ die Stoffauswahl ganz dem Schulleiter überlassen. Bei der geringen Wochenstundenzahl, die diesen Schulen überhaupt zur Verfügung steht, muß die Auswahl besonders genau überlegt sein, damit Wesentliches gebracht wird, ohne dem Fachunterricht alle Zeit zu nehmen.

2. Besprechung von Luftschutzfragen in den Lehrerkonferenzen. Dabei kann in kurzen Referaten sachlich Neues aus dem Gebiet des Luftschutzes gebracht werden (Inhalt neuer Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz, wichtige Erlasse des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe, Anordnungen des örtlichen Luftschutzleiters, Hinweis auf neue Bücher usw.). Ebenso wichtig ist aber die Besprechung der methodischen Fragen beim Einbau des Luftschutzes in den Unterricht (z. B. die Behandlung der Begriffe „Luftgefährdung“ und „Luftempfindlichkeit“ in verschiedenen Fächern — z. B. Erdkunde, Rechnen, Geschichte — und in den verschiedenen Klassenstufen oder die Frage des Luftschutzraumes, der Erziehung zur Gasdisziplin u. s. f.). Zum Teil werden sich diese Aufgaben besser für Fachkonferenzen eignen. Dorthin gehören z. B. auch Vorführungen neu erprobter Versuche zur Erarbeitung der Grundfragen des Brand- und Gas-schutzes. Für den Anstaltsleiter stellen die allgemeinen Konferenzen vor allem auch eine Möglichkeit dar, die einheitliche Linie der Luftschutzunterweisung in seiner Schule immer wieder herzustellen. Er wird auch die Gelegenheit benutzen, selbst oder durch den Betriebsluftschutzleiter von Zeit zu Zeit an den letzten Sinn unserer Luftschutzarbeit im Rahmen der Landesverteidigung zu erinnern und die große, der Schule gestellte Erziehungsaufgabe zu betonen, damit die Unterweisung nicht im Stofflichen erstarbt.
3. Berücksichtigung von Luftschutzaufgaben in den schriftlichen Arbeiten und bei den Prüfungen. Das ist in allen Fächern möglich. Bei Prüfungen hat der Schulleiter als Prüfungsleiter außerdem besonders die Möglichkeit, Fragen aus unserem Gebiet stellen zu lassen oder selbst zu stellen.
4. Nachprüfung des Geleisteten bei Unterrichtsbesuchen.
5. Einheitliche Ausrichtung der Luftschutzarbeit durch geeignete allgemeine Schulveranstaltungen. In Frage kommt die Vorführung von Luftschutzfilmen, ein Vortrag des Schulleiters oder des Betriebsluftschutz-

leiters vor der ganzen Schule oder vor passend zusammengestellten Klassen (z. B. vor oder nach der Durchführung einer der vorgeschriebenen Fliegeralarmproben oder bei Uebungen der Einsatzgruppe, soweit sie sich dazu eignen, oder bei Eröffnung einer Luftschutzausstellung der Schule oder bei besonderen Anlässen, wie sie etwa der „Jugend-Luftschutz-Tag“ oder die „Woche der VM“ darstellten, oder anlässlich von Werbeveranstaltungen des RLB u. a.). Bei solchen Gelegenheiten kann besonders die große Linie der Luftschutzarbeit, können Sinn und Bedeutung des Luftschutzgedankens eindringlich und von höherer Warte zum Ausdruck gebracht werden, damit alles das, was an Einzelwissen in den Fächern des Unterrichts zusammengetragen worden ist, sich für den Schüler zu einem einheitlichen Bilde zusammenschließt. Zugleich sind solche Veranstaltungen wegen ihres äußeren Rahmens und ihrer Form psychologisch gut geeignet, auf den Willen und das Gefühl der Jugendlichen zu wirken. Sie können und müssen für die Luftschutz- und Wehrerziehung ausgenutzt werden.

6. Einsatz des Schulleiters. Der „Luftschutz-erlaß“ vom 30. 10. 1939 ordnet an: „Der Schulleiter wird den an sich selbstverständlichen freiwilligen Einsatz der Schulluftschutzgemeinschaft für diese Behelfsarbeiten, der Lehrer sowohl wie der Schüler, durch Aufklärung und Vorbild in die richtige Bahn zu lenken und zu leiten haben.“ Als Betriebsführer ist das seine Pflicht. Das Gesagte muß aber auf die gesamte Luftschutzarbeit in der Schule erweitert werden, wenn sie erfolgreich sein soll. Selbstverständlich kann und wird sich der Schulleiter, sofern er das Amt des Betriebsluftschutzleiters nicht selbst übernommen hat, bei seiner Arbeit in vielen Einzelfällen durch den Betriebsluftschutzleiter vertreten lassen. Das wird aus zeitlichen und sachlichen Gründen oft sogar notwendig sein. Um so mehr muß er jede Gelegenheit benutzen, der Schule als Ganzes gegenüber seine klare und eindeutige positive Einstellung zu allem, was auf dem Gebiete des Luftschutzes in seiner Schule geschieht, erkennen zu lassen. Das gibt, wie jeder Schulmann weiß, allen Maßnahmen ein größeres Gewicht und fördert ihre Durchführung.

Auf eine Bestimmung des „Luftschutzerlasses“ vom 30. 10. 1939 sei zum Schluß dieser Ausführungen noch besonders verwiesen, weil aus ihr hervorgeht, welche Bedeutung der Förderung des Luftschutzgedankens im Unterricht beigemessen wird. Die Schulaufsichtsbeamten werden angewiesen, auf die Berücksichtigung des Luftschutzgedankens im Unterricht zu achten und Vermerke hierüber in ihre Besichtigungsniederschriften aufzunehmen. Für die Durchführung des Erlasses bedeutet diese Anweisung überall da eine gute Hilfe, wo die Bedeutung der Luftschutzarbeit in der Schule noch nicht in vollem Umfange als selbstverständliche Pflicht der Wehrerziehung erfaßt worden ist (s. S. 333 oben).

C. Die Einzelbestimmungen des „Luftschutzerlasses“

Die „Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht aller Schulen“ unterscheiden, wie schon bemerkt wurde, Pflichtunterricht und gelegentliche Unterweisungen (ohne allerdings diese Bezeichnungen zu verwenden). Bevor auf Einzelheiten eingegangen werden soll, mögen ein paar allgemeine Bemerkungen vorangeschickt werden.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Bei Einführung eines neuen Stoffes in den Unterricht wird regelmäßig zunächst der Einwand erhoben, daß die Belastung mit Stoff bereits zu groß sei. Das vielfältige und ausgedehnte Gebiet des Luftschutzes mit seinen zahlreichen Beziehungen zu den verschiedensten Wissenschaften, zur Technik, zur Politik und zur Erziehung legt diesen Einwand ohne Frage besonders nahe. Man könnte ihn einfach mit dem Hinweis abtun, daß die Luftschutzunterweisung und -erziehung für die Wehrerziehung eben n o t w e n d i g ist und daß Opfer an Zeit gebracht werden müssen. Grundsätzlich muß auch an dieser Einstellung unbedingt festgehalten werden. Man darf aber nicht vergessen, daß auch des Guten zuviel getan werden kann und daß jede Uebertreibung am Ende mehr schadet als nützt. Es muß sich daher darum handeln, das Notwendige unabdingbar zu verlangen, im übrigen aber mit Geschick und Ueberlegung die Gesamtaufgabe so zu lösen, daß sie bei möglichster Beschränkung